JAKOBER
RECHTSANWÄLTE

AKTUELLES UPDATE

KI-Inhalte kennzeichnen – ab 2. August 2026 Pflicht!

02.07.2026 jakober-rae.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast jedes Unternehmen setzt heute KI-Tools für Bilder, Videos, Audios oder Texte ein. Wenn auch Sie KI nutzen, müssen Sie ab 2. August 2026 **bestimmte Inhalte** als KI-generiert **kennzeichnen** (Art 50 EU-KI-Verordnung). Wir geben einen kurzen Überblick, was das konkret bedeutet und worauf Sie achten müssen.

WAS IST NEU?

Die KI-Verordnung verpflichtet Unternehmen, die KI beruflich nutzen (sog. „Betreiber" von KI), bestimmte KI-generierte Inhalte als solche zu kennzeichnen. Betroffen sind vor allem:

- Fotorealistische Bilder, Videos oder Audioaufnahmen, die mit KI erzeugt oder wesentlich verändert wurden – also Inhalte, die echten Personen, Orten oder Ereignissen täuschend ähnlich sehen könnten,
- KI-generierte Texte, die öffentliche Themen behandeln (z.B. Pressemitteilungen, politische Inhalte, Nachrichtentexte).

Entscheidend ist, ob **beim Betrachter** der **Eindruck** entstehen könnte, es handle sich um einen **echten, unbearbeiteten Inhalt**. Für den Betrachter **offensichtlich fiktive Inhalte** fallen dagegen nicht unter die Kennzeichnungspflicht. Ebenso lösen KI-gestützte Anpassungen – wie eine Farb- und Textkorrektur oder ein Helligkeitsfilter – die Pflicht nicht aus.

WIE MUSS GEKENNZEICHNET WERDEN?

Eine verpflichtende Art der Kennzeichnung gibt es nicht, wohl aber eine Empfehlung der EU-Kommission im Rahmen eines freiwilligen Verhaltenskodex. Dieser stellt drei Icons bereit, die je nach Grad der KI-Beteiligung eingesetzt werden können:



Grundlegendes Symbol: KI war an der Erstellung beteiligt (z.B. KI-gestütztes Bild mit menschlicher Nachbearbeitung).



Vollständig KI-generiert: Der Inhalt wurde ausschließlich von KI erstellt, ohne wesentlichen menschlichen Beitrag.



Teilweise KI-modifiziert: Ein Original wurde nachträglich durch KI verändert – z. B. ein echtes Foto, das KI-bearbeitet wurde.

Die Kennzeichnung muss **sofort sichtbar** sein – ohne Klicken oder Scrollen – und überall dort erscheinen, wo der Inhalt veröffentlicht wird (Website, Social Media, Newsletter etc.).

WAS DROHT BEI VERSTÖSSEN?

Verstöße können nach Art. 99 KI-VO mit Bußgeldern von bis zu **15 Millionen Euro** oder **3 % des weltweiten Jahresumsatzes** geahndet werden.

WAS KÖNNEN SIE JETZT TUN?

In drei Schritten werden Sie fit für die Kennzeichnungspflicht:

- **Bestandsaufnahme:** Werden Bilder, Audios, Videos oder Texte mit oder mithilfe von KI-Tools erstellt oder verändert? Geht der durchschnittliche Betrachter davon aus, dass die dargestellten Inhalte echt sind?
- **Kennzeichnung einführen:** Die empfohlenen EU-Icons einsetzen, intern festlegen, wer die Kennzeichnung übernimmt, und sicherstellen, dass die EU-Icons bei allen Nutzungen auf allen Kanälen eingesetzt werden.
- **Verträge und Abläufe anpassen:** KI-Dienstleister, Freelancer und Lizenzpartner vertraglich einbinden, damit die Pflichten auch in der Zusammenarbeit erfüllt werden.

SPRECHEN SIE UNS AN

Wir prüfen gerne für Sie, welche Ihrer KI-Inhalte gekennzeichnet werden müssen und beraten Sie zu konkret notwendigen Schritten zur Einhaltung der Kennzeichnungspflicht. Die Formulierung unternehmensinterner Compliance-Richtlinien gehört ebenso zu unseren Kompetenzen wie das Drafting zielführender Bestimmungen in der Zusammenarbeit mit Vertragspartnern. Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung.

Jetzt Beratung vereinbaren →

Dieses Update dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Stand: 02.07.2026.